

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

006/2019

Kämmerei

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b> Verwaltungsausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 12.02.2019	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Gemeinderat	<b>Sitzungstermin</b> 19.02.2019	<b>Zuständigkeit</b> Zur Beschlussfassung

### TOP      Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

#### Beschlussempfehlung

**Der Annahme der Spende der kath. Kirchengemeinde Vörden in Höhe von 2.400 EUR für das Haus der Begegnung wird zugestimmt.**

#### Begründung

Gem. § 111 Abs. 7 NkomVG obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung dem Bürgermeister. Gem. § 26 KomHKVO entscheidet über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR der Bürgermeister. Oberhalb dieser Wertgrenze ist grundsätzlich der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zuständig, es sei denn, er hat die Zuständigkeit auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Mit Beschluss vom 27.04.2010 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für Spenden im Wertbereich von 100 bis zu 2.000,00 EUR auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Der nachstehend aufgeführte Sachverhalt übersteigt die Wertgrenze von 2.000 EUR:

- Die Kath. Kirchengemeinde Vörden hat sich bereit erklärt, das Haus der Begegnung auch im Jahr 2019 mit 200,00 EUR monatlich, somit insgesamt 2.400 EUR, zu unterstützen.

Auf Grund der Spendenhöhe ist in diesen Fällen ein Ratsbeschluss erforderlich.

Brockmann